

1. Änderungssatzung der S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Vereinsheimes und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Berndroth vom 15. Juli 2001

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Vereinsheimes und seiner Einrichtungen vom 01.11.1996 hat der Ortsgemeinderat Berndroth in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I § 2

Die Benutzungsgebühr beträgt für

- | | |
|---|-------|
| 1. Einwohner der Ortsgemeinde
für einen Tag | 30 € |
| jeweils zuzüglich Nebenkosten für
Strom, Wasser, Heizung usw. pro Tag | 20 € |
| 2. ortsansässige Vereine
für einen Tag | 30 € |
| jeweils zuzüglich Nebenkosten für
Strom, Wasser, Heizung usw. pro Tag | 30 € |
| 3. fremde Personen
für einen Tag | 50 € |
| jeweils zusätzlich Nebenkosten für
Strom, Wasser, Heizung usw. pro Tag | 30 € |
| 4. Interessengemeinschaft Vereinsheim
jährlich pauschal | 300 € |
| einschl. aller Nebenkosten | |

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Vereinsheimes und seiner Einrichtungen vom 01. November 1996 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Berndroth, den 15. Juli 2001



Rainer Mohr
Ortsbürgermeister

HINWEIS

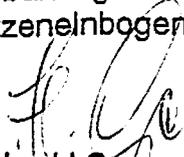
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Juli 2001

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



13/05

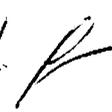
BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Berndroth im Informationsblatt für den Einrich Nr. 37 am 13. Sep. 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ~~ist damit~~ am 01. Jan. 2002 in Kraft ~~getreten~~.

56368 Katzenelnbogen, den 13. Sep. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A. 
(J. Gemmer)

